



Landratsamt Erlangen-Höchstadt | Postfach 12 40 | 91312 Höchstadt

Gegen Empfangsbekanntnis
Gemeinde Röttenbach
Herrn Ersten Bürgermeister
Ludwig Wahl o. V. i. A.
Ringstr. 46
91341 Röttenbach

Umweltamt

Schloßberg 10, 91315 Höchstadt a. d. Aisch

Öffentliche Verkehrsmittel:
Haltestellen Schillerplatz, Aischwiese

Ansprechpartner/in: Fr. Bauer

Zimmer: 205

Telefon: 09193 20-1712

Telefax: 09193 20-491712

E-Mail: angela.bauer@erlangen-hoechstadt.de

Unser Zeichen: 40 6410

Höchstadt, 26.06.2023

**Vollzug der Wassergesetze;
Abwasseranlagen der Gemeinde Röttenbach
Gehobene Erlaubnis für das Einleiten von Mischwasser aus 5 Regenüberlaufbecken
in den Röttenbach bzw. in einen Weiher**

Anlagen

- 1 Ordner Antragsunterlagen
- 1 Kostenrechnung
- 1 Baubeginnsanzeige
- 1 Baufertigstellungsanzeige

Das Landratsamt Erlangen-Höchstadt erlässt folgenden

B e s c h e i d

1 Gehobene Erlaubnis

1.1 Gegenstand der Erlaubnis

Der Gemeinde Röttenbach, Antragsteller (Betreiber), wird die widerrufliche, gehobene wasserrechtliche Erlaubnis für die Einleitung von Mischwasser aus 5 Regenüberlaufbecken in den Röttenbach bzw. in einen Weiher (Gewässer III. Ord.) erteilt.

1.2 Zweck der Gewässerbenutzung

Die beantragte Gewässerbenutzung dient der Beseitigung des Mischwassers aus den 5 Entlastungsbauwerken.

Allgemeine Öffnungszeiten

Mo – Fr 08:00 – 12:00 Uhr
zusätzl. Do 14:00 – 18:00 Uhr
und nach Terminvereinbarung

Führerschein- und Kfz-Zulassungsstelle

Mo – Fr 07:30 – 12:00 Uhr
zusätzl. Di 14:00 – 16:00 Uhr
zusätzl. Do 14:00 – 17:30 Uhr

Ausländerwesen, Staatsangehörigkeit

Mo, Di, Mi, Fr 07:30 – 12:00 Uhr
Do 14:00 – 17:30 Uhr

Landratsamt Erlangen-Höchstadt

Nägelsbachstraße 1, 91052 Erlangen
Vermittlung 09131 803-1000
Telefax 09131 803-491000

Dienststelle Höchstadt a. d. Aisch

Schloßberg 10, 91315 Höchstadt a. d. Aisch
Vermittlung 09193 20-1001
Telefax 09193 20-491001

E-Mail poststelle@erlangen-hoechstadt.de
Internet www.erlangen-hoechstadt.de

Bankverbindungen

Stadt- und Kreissparkasse
Erlangen Höchstadt Herzogenaurach
IBAN DE38 7635 0000 0000 0182 29
BIC BYLADEM1ERH

VR-Bank Erlangen-Höchstadt-Herzogenaurach eG

IBAN DE86 7636 0033 0000 0001 75
BIC GENODEF1ER1

Gläubiger-ID DE90ZZZ00000040253



metropolregion nürnberg
KOMMEN. STAUNEN. BLEIBEN.

Es wird eingeleitet
Mischwasser aus den Entlastungsbauwerken:

Bezeichnung der Einleitung	Gemarkung	Flurnummer (*)	Benutztes Gewässer
RÜB 1 Forchheimer Weg	Röttenbach	140	Röttenbach
RÜB 3 Ringstraße	Röttenbach	206	Röttenbach
RÜB 4 Hauptstraße	Röttenbach	350/7	Röttenbach
RÜB 5 Erlenstraße	Röttenbach	292	Weiher
RÜB 6 Kläranlage	Röttenbach	376/1	Röttenbach

(*) Lage Entlastungsbauwerke

1.3 Plan

Grundlage für die wasserrechtliche Gestattung ist der Plan des Ingenieurbüros GBI Kommunale Infrastruktur GmbH & Co. KG, Herzogenaurach, vom August 2019 nach Maßgabe der vom Wasserwirtschaftsamt Nürnberg durch Roteintragungen vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen.

Die Planunterlagen sind mit dem Prüfvermerk des Wasserwirtschaftsamtes Nürnberg vom 25.01.2023 und mit dem Bescheidsvermerk des Landratsamtes Erlangen-Höchstadt vom heutigen Tage versehen.

Die Abwasseranlage dient der Entwässerung.

Die Abwasseranlage besteht im Wesentlichen aus Kanalnetzen im Mischverfahren (und angeschlossenen Trennsystemen) in der Gemeinde Röttenbach mit entsprechenden Mischwasserentlastungsanlagen sowie einem zentralen Regenüberlaufbecken vor der Kläranlage. Über das Kanalnetz wird auch der Drosselabfluss des Regenüberlaufbeckens der Gemeinde Hemhofen zur Kläranlage Röttenbach geleitet.

Genauere Angaben zur Abwasseranlage ergeben sich aus dem nachfolgenden Bauwerksverzeichnis.

Bauwerksverzeichnis

Kanalisation überwiegend im Mischsystem

Einzugsgebiet, befestigte Fläche $A_{E,b}$ = ca. 101,5 ha

Sonderbauwerke:

Regenüberlaufbecken RÜB1 Forchheimer Straße

Fangbecken im Nebenschluss

Volumen = 66 + 16 m³

Drosselbauwerk: Q_{dr} = 10 l/s

Entlastungskanal: DN800

Regenüberlaufbecken RÜB3 Ringstraße

Fangbecken im Nebenschluss

Volumen = 212 + 115 m³

Drosselbauwerk: Q_{dr} = 20 l/s

Entlastungskanal: DN1000/800

Regenüberlaufbecken RÜB4 Hauptstraße

Durchlaufbecken im Nebenschluss

Volumen = 883 + 109 m³

Drosselbauwerk: Q_{dr} = 80 l/s

Entlastungskanal: DN1200

Regenüberlaufbecken RÜB5 Erlenstraße

Fangbecken im Hauptschluss

Volumen = 51 + 8 m³

Drosselbauwerk: Q_{dr} = 10 l/s

Entlastungskanal: DN600

Regenüberlaufbecken RÜB6 Zentralbecken Kläranlage

Durchlaufbecken im Nebenschluss

Volumen = 724 + 176 m³

Drosselbauwerk: Zulaufpumpwerk zur Kläranlage; Q_{dr} = 100 l/s

Entlastungskanal: DN1000

Angaben zu den benutzten Gewässern

Benutzungsanlage	RÜB 1 Forchheimer Weg	RÜB 3 Ringstraße	RÜB 4 Hauptstraße	
Benutztes Gewässer	Graben auf Grundstück Flur-Nr. 134/4 Gmgk. Röttenbach (1)	Röttenbach	Röttenbach	
Gewässerordnung	III	III	III	
GK-Koordinaten Rechtswert (Einleitungsstelle)	4423080	4422847	4422404	4422375
GK-Koordinaten Hochwert (Einleitungsstelle)	5504714	5504279	5503651	5503553
Gewässerfolge	Röttenbach – Forstgraben – Seebach – Main-Donau-Kanal – Regnitz – Main	Röttenbach – Forstgraben – Seebach – Main- Donau-Kanal – Regnitz – Main	Röttenbach – Forstgraben – Seebach – Main- Donau-Kanal – Regnitz – Main	
Einzugsgebiet A _{EO} (km ²)	ca. 2,7	ca. 7,0	ca. 7,8	
Mittlerer Niedrigwasserabfluss MNQ (m ³ /s)	ca. 0,005	ca. 0,02	ca. 0,02	
Mittelwasserabfluss MQ (m ³ /s)	ca. 0,02	ca. 0,05	ca. 0,06	
1-jährlicher Hochwasserabfluss HQ ₁ (m ³ /s)	k. A.	k. A.	k. A.	

- Angaben der Abflüsse mit Unschärfe von +/- 30%

- Der Einfluss durch die Weiher (Drosselabflüsse, Entnahmen etc.) ist nicht berücksichtigt.

- (1) Im Bereich der Mündung des RÜB1 hat der Graben noch nicht die Bezeichnung Röttenbach (Grundlage Gewässeratlas).

Benutzungsanlage	RÜB 5 Erlenstraße (2)	RÜB 6 Kläranlage
Benutztes Gewässer	Weiher auf Grundstück Flur-Nr. 292 Gmgk. Röttenbach	Röttenbach
Gewässerordnung	III	III
GK-Koordinaten Rechtswert (Einleitungsstelle)	4422852	4422348
GK-Koordinaten Hochwert (Einleitungsstelle)	5503438	5502553
Gewässerfolge	Weiherkette – Röttenbach – Forstgraben – Seebach – Main- Donau-Kanal – Regnitz – Main	Röttenbach – Forstgraben – Seebach – Main-Donau- Kanal – Regnitz – Main
Einzugsgebiet A _{EO} (km ²)	ca. 9,2	ca. 11,3
Mittlerer Niedrigwasserabfluss MNQ (m ³ /s)	ca. 0,03	ca. 0,03
Mittelwasserabfluss MQ (m ³ /s)	ca. 0,07	ca. 0,08
1-jährlicher Hochwasserabfluss HQ ₁ (m ³ /s)	k. A.	k. A.

- Angaben der Abflüsse mit Unschärfe von +/- 30%

- Der Einfluss durch die Weiher (Drosselabflüsse, Entnahmen etc.) ist nicht berücksichtigt.

- (2) Hydrologische Daten beziehen sich auf den Röttenbach am Ende der Weiherkette.

1.4 Beschreibung der Anlagen

Die Entwässerung der Gemeinde Röttenbach erfolgt überwiegend im Mischsystem. Als Gasteinleiter wird Abwasser aus der Gemeinde Hemhofen mit behandelt.

Im Gemeindegebiet liegen (inkl. Zentralbecken vor der Kläranlage) insgesamt 5 Mischwasserentlastungsanlagen vor. Dabei handelt es sich ausschließlich um Regenüberlaufbecken. Das Abwasser (Drosselabflüsse aus den Entlastungsbauwerken) wird in der Kläranlage (Ausbaugröße 11.000 EW) südlich der Siedlung behandelt. Für die Einleitung aus der Kläranlage liegt eine wasserrechtliche Erlaubnis vom 17.11.2016 vor. Diese ist bis zum 31.12.2031 befristet. Die bestehenden Mischwasserentlastungsanlagen sind ebenfalls in o.g. wasserrechtlicher Erlaubnis vom 17.11.2016 enthalten.

Durch die Erschließung zweier neuer Baugebiete (Gewerbegebiet Süd im Sand II, Baugebiet West), die in diesem Umfang bisher nicht in der Schmutzfrachtberechnung enthalten waren, wurde es erforderlich zu überprüfen, ob die bestehenden Mischwasserbehandlungsanlagen ausreichen, damit sie auch unter Berücksichtigung des zusätzlichen Abwasseranfalls aus den beiden neuen Baugebieten dem Stand der Technik entsprechen.

1.5 Dauer der Erlaubnis

Die Erlaubnis endet am **30.06.2043**.

1.6 Inhalts- und Nebenbestimmungen

Für die Errichtung und den Betrieb der Anlage sind die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes und des Bayerischen Wassergesetzes mit den dazu ergangenen Verordnungen maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den folgenden Inhalts- und Nebenbestimmungen grundsätzlich nicht enthalten.

1.6.1 Umfang der Einleitungen von Mischwasser aus den Entlastungsbauwerken

Bezeichnung der Einleitung	Maximaler Abfluss (*) (l/s)	ab dem Zeitpunkt
RÜB 1 Forchheimer Weg	638	Bescheid
RÜB 3 Ringstraße	1.745	Bescheid
RÜB 4 Hauptstraße	3.996	Bescheid
RÜB 5 Erlenstraße	648	Bescheid
RÜB 6 Kläranlage	1.296	Bescheid

(*) bei einem Bemessungsregen $r_{15, 0,33}$

Für die Mischwasserentlastungsbauwerke werden entsprechend den einzelnen Beckenvolumina und den geforderten Inbetriebnahmen, bezogen auf das gesamte Einzugsgebiet der Anlage, je Hektar befestigte Fläche, folgende spezifische Beckengrößen festgelegt:

ab dem Zeitpunkt des Bescheides **mindestens 27,8 m³/ha**
(Bestand, bezogen auf das gesamte Einzugsgebiet der Kläranlage; einschließlich Hemhofen; Beckenvolumina ohne anrechenbares Kanalvolumen)

An den plangemäß errichteten Entlastungsanlagen dürfen für mittlere Niederschlagsjahre folgende Parameter nicht überschritten werden:

Bezeichnung der Einleitung	Entlastungshäufigkeit (d/a)	Entlastungsdauer pro Jahr (h/a)	Entlastungsvolumen pro Jahr (m ³ /a)
RÜB 1 Forchheimer Weg	29	37	4.476
RÜB 3 Ringstraße	26	47	12.087
RÜB 4 Hauptstraße	36	134	56.841
RÜB 5 Erlenstraße	34	49	5.161
RÜB 6 Kläranlage	5	14	2.387

1.6.2 Sanierungsmaßnahmen/Ertüchtigungen an den Mischwasserentlastungsanlagen

Die bestehenden Regenentlastungsanlagen sind gemäß der nachfolgenden Tabelle nachzurüsten bzw. zu ertüchtigen:

Bezeichnung der Einleitung	Erforderliche/vorgesehene Maßnahme	Frist zur Umsetzung
RÜB 1 Forchheimer Weg	- Errichtung Drosselschacht mit Durchflussmessung - Nachrüstung Regenüberlaufbecken (Messeinrichtungen, Lamellentauchwand)	31.12.2025
RÜB 3 Ringstraße	- Sanierung Einbauten Drosselschacht (Drossel, Durchflussmessung) - Nachrüstung Regenüberlaufbecken (Messeinrichtungen, Lamellentauchwand)	31.12.2025
RÜB 4 Hauptstraße	- Erhöhung Schwelle Klärüberlauf - Nachrüstung Regenüberlaufbecken mit Messeinrichtungen	31.12.2025
RÜB 5 Erlenstraße	- Nachrüstung Regenüberlaufbecken (Messeinrichtungen, Lamellentauchwand)	31.12.2025
RÜB 6 Kläranlage	- Rückbau bestehende Tauchwand - Nachrüstung Regenüberlaufbecken (Messeinrichtungen, Kulissentauchwand)	31.12.2025

1.6.3 Umsetzung von Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässerstruktur am Röttenbach

Die wasserbaulichen Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässerstruktur am Röttenbach zwischen der Ringstraße im Süden und dem Anschluss an das geplante Baugebiet nördlich des Bauhofs sind auf der Grundlage des durch das Ingenieurbüro Stadt & Land Matthias Rühl erstellten Gewässerentwicklungsplans vom 07.02.2022 durchzuführen und **bis spätestens 31.12.2025** abzuschließen. **Für die Umsetzung der Maßnahmen ist eine gesonderte wasserrechtliche Genehmigung beim Landratsamt Erlangen-Höchstadt rechtzeitig zu beantragen.**

1.6.4 Betrieb und Unterhaltung

1.6.4.1 Personal

Für den Betrieb, die Überwachung und die Unterhaltung der Anlage ist ausgebildetes und zuverlässiges Personal in ausreichender Zahl einzusetzen.

1.6.4.2 Eigenüberwachung

Es sind mindestens Messungen, Untersuchungen, Aufzeichnungen und Vorlageberichte nach der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und

Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung EÜV) in der jeweils gültigen Fassung vorzunehmen.

1.6.4.3 Dienst- und Betriebsanweisungen

Der Betreiber muss eine Dienstanweisung und eine Betriebsanweisung ausarbeiten und regelmäßig aktualisieren. Dienst- und Betriebsanweisungen sind auf der Kläranlage oder an anderer geeigneter Stelle auszulegen und der Kreisverwaltungsbehörde sowie dem Wasserwirtschaftsamt (1-fach) zu übersenden. Wesentliche Änderungen sind mitzuteilen.

Die Dienstanweisung regelt den Dienstbetrieb und muss Einzelheiten zu Organisation, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten der Mitarbeiter enthalten. Des Weiteren sind darin Regelungen zum Verhalten im Betrieb zur Vermeidung von Unfall- und Gesundheitsgefahren zu treffen.

In den Betriebsanweisungen müssen Vorgaben zur Durchführung des regelmäßigen Betriebs und zur Bewältigung besonderer Betriebszustände enthalten sein. Dazu gehören u. a. Alarm- und Benachrichtigungspläne für den Fall von Betriebsstörungen.

1.6.5 Anzeige- und Informationspflichten

1.6.5.1 Wesentliche Änderungen

Wesentliche Änderungen gegenüber den Antragsunterlagen bezüglich der Menge und Beschaffenheit des anfallenden Abwassers, Änderungen der baulichen Anlagen sowie der Betriebs- und Verfahrensweise der Abwasseranlagen, soweit sie sich auf die Ablaufqualität auswirken können, sind unverzüglich der Kreisverwaltungsbehörde und dem Wasserwirtschaftsamt anzuzeigen. Außerdem ist rechtzeitig eine hierzu erforderliche bau- bzw. wasserrechtliche Genehmigung bzw. Erlaubnis mit den entsprechenden Unterlagen zu beantragen.

1.6.5.2 Baubeginn und -vollendung

Baubeginn und -vollendung sind der Kreisverwaltungsbehörde und dem Wasserwirtschaftsamt rechtzeitig anzuzeigen. Wird die Anlage in mehreren Bauabschnitten ausgeführt, so sind Beginn und Vollendung jedes Bauabschnittes anzuzeigen.

1.6.5.3 Bauabnahme

Vor Inbetriebnahme ist gemäß Art. 61 BayWG der Kreisverwaltungsbehörde eine Bestätigung eines privaten Sachverständigen in der Wasserwirtschaft (PSW) vorzulegen, aus der hervorgeht, dass die Baumaßnahmen entsprechend dem Bescheid ausgeführt oder welche Abweichungen von der zugelassenen Bauausführung vorgenommen worden sind.

1.6.6 Unterhaltung und Ausbau des Gewässers

Der Betreiber hat die Auslaufbauwerke sowie die Gewässerufer von 5 m oberhalb bis 10 m unterhalb der Einleitungsstellen im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt und dem ansonsten Unterhaltungsverpflichteten zu sichern und zu unterhalten.

Darüber hinaus hat der Betreiber nach Maßgabe der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen alle Mehrkosten zu tragen, die beim Ausbau oder bei der Unterhaltung des benutzten Gewässers aus der Abwasseranlage mittelbar oder unmittelbar entstehen.

1.6.7 Auflagen der unteren Naturschutzbehörde

Sollten für die Baumaßnahmen Baumfällungen oder das Beseitigen anderer Gehölze innerhalb der **Vogelbrutzeit** (01.03. bis 30.09.) nötig sein, ist eine Ausnahme bei der unteren Naturschutzbehörde zu beantragen. Zudem ist bei Baumfällungen § 44 BNatSchG zu beachten. Vor einer Fällung ist zu prüfen, ob es sich um Habitatbäume handelt. Es ist zu prüfen, ob sich Spechthöhlen im jeweiligen Baum befinden. Sollten Baumhöhlen oder Spalten vorgefunden werden, die Lebensstätten für Vögel/Fledermäuse sind, ist vor der Fällung eine Ausnahme gem. § 45 BNatSchG bei der höheren Naturschutzbehörde zu beantragen.

1.6.8 Auflagen der Fachberatung für Fischerei

Es ist zu gewährleisten, dass das eingeleitete Wasser keine wassergefährdenden Stoffe enthält, und somit die biologischen, chemischen und physikalischen Eigenschaften der betroffenen Vorfluter nicht dahingehend verändert, dass Fische (auch Kleinfischarten) und Fischnährtiere geschädigt werden. Die technischen Bauwerke sind auf den Stand der Technik umzurüsten, so dass bei stärkeren Regenereignissen ein ausreichender Schutz vor Schmutzeinträgen in den Röttenbach und in den Teich gewährleistet werden können. Ein zu schnelles Anspringen der Entlastungsbauwerke würde genau die oben genannten Belastungen nach sich ziehen und den Lebensraum für Kleinstlebewesen, Fischnährtiere und Fischbestand beeinträchtigen. Ein geregeltes Einleiten in die Vorfluter bei stark zufließender Wassermenge muss gewährleistet sein.

1.7 Auflagenvorbehalt

Weitere Auflagen, die sich im öffentlichen Interesse als notwendig erweisen sollten, bleiben vorbehalten.

1.8 Abwasserabgabe

Für das Einleiten von Abwasser ist eine Abgabe an den Freistaat Bayern zu entrichten. Die Abwasserabgabe wird in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

2 Kostenentscheidung

2.1 Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

2.2 Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 2.500,00 EUR festgesetzt.

Auslagen sind in Höhe von 1.852,00 EUR für das Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes Nürnberg angefallen.

Gründe

1 Sachverhalt

Die Gemeinde Röttenbach - im Folgenden Betreiber genannt - beantragte mit Schreiben vom August 2019 (Eingang beim Landratsamt am 18.09.2019) die Neuerteilung einer gehobenen Erlaubnis nach § 15 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für das Einleiten von Mischwasser aus 5 Regenüberlaufbecken in den Röttenbach bzw. in einen Weiher.

Für die Mischwassereinleitungen aus dem Einzugsgebiet der Kläranlage Röttenbach liegt eine gehobene wasserrechtliche Erlaubnis vom 17.11.2016 vor, welche auch die Erlaubnis für die Kläranlage der Gemeinde Röttenbach beinhaltet. Die Überrechnung der Mischwasserentlastungsanlagen war erforderlich, da in der ursprünglichen Berechnung von 2012/2013 (Planungsgruppe Strunz, Bamberg) die beiden Baugebiete „BG West“ und „Süd im Sand“ nicht berücksichtigt waren. Seitens der Gemeinde Röttenbach wurde daher ein Antrag auf Änderung der wasserrechtlichen gehobenen Erlaubnis vom 17.11.2016 bezüglich der Mischwassereinleitungen aus diversen Entlastungsbauwerken auf Grund der sich aus der aktuellen Schmutzfrachtberechnung ergebenden erhöhten Abflussmengen gemäß § 15 WHG beim Landratsamt wie oben bereits ausgeführt gestellt. Für die Kläranlage gilt weiterhin die wasserrechtliche Erlaubnis vom 17.11.2016.

Zu dem Vorhaben wurden das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg, die Untere Baubehörde, die Untere Naturschutzbehörde, das Gesundheitsamt, das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürth-Uffenheim und die Fachberatung für Fischerei beim Bezirk Mittelfranken gehört. Einwände gegen die geplanten Maßnahmen wurden nicht erhoben, soweit die vorgenannten Inhalts- und Nebenbestimmungen beachtet werden.

Das Vorhaben wurde öffentlich ausgelegt. Einwendungen wurden im Verfahren nicht erhoben.

2 Rechtliche Würdigung

2.1 Zuständigkeit, Rechtsgrundlage

Das Landratsamt Erlangen-Höchstadt ist für die Erteilung der Erlaubnis örtlich (Art. 3 Abs. 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz - BayVwVfG) und sachlich (Art. 63 Abs. 1 BayWG) zuständig.

2.2 Benutzungen, Gestattungspflicht, Gestattungsform

Das Einleiten von Mischwasser aus 5 Regenüberlaufbecken in den Röttenbach und in einen Weiher stellen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG Benutzungen oberirdischer Gewässer dar, für die nach §§ 8 und 10 WHG eine wasserrechtliche Erlaubnis notwendig ist.

Die Gemeinde Röttenbach hat für die Mischwassereinleitungen eine gehobene wasserrechtliche Erlaubnis gemäß § 15 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) beim Landratsamt Erlangen-Höchstadt beantragt.

Da die Voraussetzungen des § 15 WHG vorliegen, kann eine gehobene wasserrechtliche Erlaubnis erteilt werden.

Die Planunterlagen wurden gemäß Art. 69 Satz 2 BayWG i. V. m. Art. 73 Abs. 3 Satz 1 BayVwVfG für einen Monat bei der Gemeinde Röttenbach und beim Landratsamt Erlangen-Höchstadt zur Einsicht ausgelegt. Die Auslegung wurde gemäß Art. 73 Abs. 5 Satz 1 BayVwVfG vorher ortsüblich bekannt gemacht. Einwendungen wurden im Verfahren nicht erhoben.

Die Prüfung ergab keine Notwendigkeit von wesentlichen Änderungen oder Ergänzungen bei der Bemessung und Konstruktion der Mischwasserkanalisation einschließlich zugehöriger Sonderbauwerke. Mit den gewählten technischen Grundsätzen für die Sammlung, Ableitung und Behandlung des Abwassers besteht Einverständnis. Durch die Einleitung ist eine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften nicht zu erwarten. Die Grundsätze gemäß § 6 WHG werden beachtet.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht bestehen bei Beachtung der vorgenannten Inhalts- und Nebenbestimmungen keine Bedenken gegen die wasserrechtliche Planung.

2.3 Befristung

Die Befristung der Erlaubnis kann nach § 13 Abs. 1 WHG und Art. 36 Abs. 2 Nr. 1 BayVwVfG befristet werden.

Die Erlaubnis wird auf 20 Jahre befristet. Damit wird den wirtschaftlichen Interessen und dem Vertrauensschutz des Betreibers ebenso Rechnung getragen wie den stetem Wandel unterliegenden Anforderungen im Gewässer- bzw. Umweltschutz. Die Befristung liegt im Rahmen der allgemein bei vergleichbaren Gewässerbenutzungen geübten Praxis.

2.4 Inhalts- und Nebenbestimmungen

Die Nebenbestimmungen, unter denen die Erlaubnis erteilt wurde, beruhen auf § 13 Abs. 1 und 2 WHG i. V. m. Art. 36 Abs. 2 BayVwVfG.

Eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit ist bei planmäßiger Errichtung und ordnungsgemäßem Betrieb nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und unter Berücksichtigung der vorgenannten Inhalts- und Nebenbestimmungen nicht zu erwarten.

2.5 Auflagenvorbehalt

Der Auflagenvorbehalt stützt sich auf Art. 36 Abs. 2 BayVwVfG und dient dem Schutz der Gewässer vor vermeidbaren schädlichen Einwirkungen und somit dem Wohl der Allgemeinheit.

2.6 Begründung zur Abwasserabgabe Niederschlagswasser (Art. 6 Abs. 2 BayAbwAG)

Für das Einleiten von Abwasser besteht gegenüber dem Freistaat Bayern grundsätzlich Abgabepflicht. Die Abwasserabgabe wird in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

2.7 Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1 Abs. 1, 2 Abs. 1, 5, 6 und 10 des Kostengesetzes (KG) i. V. m. § 1 der Verordnung über den Erlass des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz (Kostenverzeichnis -KVz-).

Die Höhe der Gebühr bestimmt sich für die gehobene wasserrechtliche Erlaubnis nach der Tarifnummer 8.IV.0, Tarifstelle 1.1.4.5 des Kostenverzeichnisses (KVz).

Gemäß Art. 4 Satz 2 KG ist die Gemeinde Röttenbach nicht von der Zahlung der Kosten befreit.

Hinweise

1. Die Antragsunterlagen wurden in wasserwirtschaftlicher Hinsicht geprüft. Die Prüfung stellt keine bautechnische Entwurfsprüfung dar.
Die Belange des Arbeitsschutzes und die Standsicherheit wurden nicht geprüft. Es wird angeregt, für Anlagen und Einrichtungen, die nicht nach BayBO genehmigungspflichtig sind, die Standsicherheitsnachweise durch ein Prüfamts für Baustatik oder einen anerkannten Prüfenieur für Baustatik prüfen lassen. Mit der Ausführung der auf Standsicherheit zu prüfenden Bauteile darf erst begonnen werden, wenn die geprüften Nachweise der Kreisverwaltungsbehörde vorliegen.
2. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf privatrechtliche Belange. Diese bleiben einer privatrechtlichen Vereinbarung zwischen dem Grundeigentümer und dem Betreiber vorbehalten.
3. Grunddienstbarkeiten
Auf die Zweckmäßigkeit, für alle auf Privatgrundstücken verlegten Leitungen und Kanäle, für Zufahrten, Zugänge und sonstige relevante Nutzungen (z.B. geplante Notüberläufe) Grunddienstbarkeiten eintragen zu lassen, wird hingewiesen.
4. Teilnahme an den Kanal- und Kläranlagennachbarschaften
Es wird empfohlen, das Betriebspersonal an der von der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall -DWA Landesgruppe Bayern- eingerichteten Klärwärterfortbildung in den Kanal- und Kläranlagennachbarschaften teilnehmen zu lassen.
5. Zugang zu Abwasseranlagen
Die Abwasseranlagen müssen dem behördlichen Aufsichtspersonal und den amtlichen Sachverständigen zugänglich sein (§§ 100 und 101 WHG).

6. Hinweise des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Besitzer von ggf. angrenzenden Waldgrundstücken sind seitens der Gemeinde Röttenbach auf ihre Rechte und Pflichten, insbesondere zu einer erhöhten Verkehrssicherungspflicht, auf Grund der Abwasseranlagen hinzuweisen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach,
Hausanschrift: Promenade 24-28, 91522 Ansbach,

schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**¹ Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

In Abdruck

Wasserwirtschaftsamt Nürnberg
Allersberger Straße 17/19
90461 Nürnberg

Sehr geehrte Frau Seraphim, sehr geehrter Herr Hofmann,

vorstehenden Abdruck übersenden wir unter Bezugnahme auf das Gutachten vom 25.01.2023, Az. 4.3-4536-ERH 14 und die Schreiben vom 07.02.2023, 10.02.2023, 22.02.2023 sowie 10.03.2023 mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Bauer

In Abdruck

Landratsamt Erlangen-Höchstadt
SG 73 - Gesundheitsamt
Nägelsbachstr. 1
91052 Erlangen

Sehr geehrter Herr Zink,

vorstehenden Abdruck übersenden wir unter Bezugnahme auf Ihre Stellungnahme vom 03.09.2021 mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Bauer

In Abdruck

Bezirk Mittelfranken
Fachberatung für das Fischereiwesen
Maiacher Str. 60 d
90441 Nürnberg

Sehr geehrter Herr Baier,

vorstehenden Abdruck übersenden wir unter Bezugnahme zur Stellungnahme vom 04.11.2021 mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Bauer

In Abdruck

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürth-Uffenheim
Jahnstr. 7
90763 Fürth

Sehr geehrte Frau Lückenhaus,

vorstehenden Abdruck übersenden wir unter Bezugnahme auf die Stellungnahme von Fr. Haas vom 12.10.2021, Az. 4500-4-23 und unser Telefonat am 14.06.2023 mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Bauer

In Abdruck

zum Wasserbuch- und Niederschlagswasserabgabeakt